

## Abfertigung

1. **Pragmatisierte LehrerInnen und VertragslehrerInnen** haben Anspruch auf Abfertigung, wenn sie

- innerhalb von sechs Monaten nach der Eheschließung oder
- innerhalb von sechs Monaten nach der Geburt eines Kindes
- ein Kinde angenommen hat, das das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder
- ein Kind in unentgeltliche Pflege übernimmt, das das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder
- spätestens drei Monate nach Ablauf des Mutterschutz- bzw. Elternkarenzurlaubes ihren vorzeitigen Austritt aus dem Dienstverhältnis erklären, oder
- während einer Teilzeitbeschäftigung nach dem Mutterschutz- bzw. Elternkarenzurlaubsgesetz kündigen.

**Die Abfertigung kann nur jeweils ein Ehepartner geltend machen.**

**Außerdem haben VertragslehrerInnen Anspruch** auf Abfertigung, wenn der Vertragslehrer das 65. Lebensjahr, die Vertragslehrerin das 60. Lebensjahr vollendet hat und das Dienstverhältnis mindestens zehn Jahre gedauert hat. Wird das Dienstverhältnis durch den Tod gelöst, so tritt an die Stelle der Abfertigung ein Sterbekostenbeitrag in halber Höhe. Dies gebührt nur den gesetzlichen Erben, zu deren Erhaltung der Erblasser gesetzlich verpflichtet war. Sind solche nicht vorhanden, so kann der Sterbekostenbeitrag ganz oder teilweise jenen Personen gewährt werden, die erwiesenermaßen die Begräbniskosten aus eigenen Mitteln bestritten oder den Verstorbenen in seiner letzten Krankheit vor dem Tod gepflegt haben.

2. Die Höhe der Abfertigung beträgt bei einer ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit von

- 3 Jahren das Zweifache
- 5 Jahren das Dreifache
- 10 Jahren das Vierfache
- 15 Jahren das Sechsfache
- 20 Jahren das Neunfache
- 25 Jahren das Zwölffache

des Monatsbezuges.

3. Bei **Wiederaufnahme** eines Dienstverhältnisses zu einer inländischen Gebietskörperschaft ist die Abfertigung innerhalb von 6 Monaten zurückzuerstatten.

4. Keine Abfertigung gebührt

- wenn das Dienstverhältnis während der Probezeit gelöst wird
- bei freiwilligem Austritt (Ausnahme siehe Punkt 1)
- Entlassung durch ein Disziplinarerkenntnis
- bei Ausscheiden kraft Gesetz oder durch Tod

5. Für alle nach dem 1.1.2003 in den Dienst tretenden VertragslehrerInnen gilt das betriebliche Mitarbeitervorsorgegesetz (BMVG) (= Abfertigung neu)

Ab dem 2. Beschäftigungsmonat zahlt der Dienstgeber 1,53% des monatlichen Entgelts in eine Mitarbeitervorsorgekasse ein. Für Zeiten der Kindererziehung, der Familienhospiz, Zivil- und Präsenzdienst wird die Höhe des Kinderbetreuungsgesetzes als Bemessungsgrundlage herangezogen.

Die Mitarbeitervorsorgekassen verwalten die eingezahlten Beträge und legen sie an (keine Zinsgarantie). Alle Arbeitsverhältnisse werden in das Abfertigungssystem einbezogen. Unter drei Jahre Beschäftigungsdauer wird der Anspruch ins nächste Dienstverhältnis mitgenommen, danach kann der Arbeitnehmer über Ansparung oder Auszahlung selbst entscheiden.